Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Ruedi Hadorn 044 250 70 60 r.hadorn@carnasuisse.ch
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Dachorganisation der fleischverarbeitenden Branche der Schweiz mit rund 23‘000 Mitarbeitenden bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum obgenannten Geschäft Stellung beziehen zu können.

Bereits anlässlich der Diskussionen zum Grunderlass „Swissness“ (Änderung des Markenschutzgesetzes, MSchG und des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizer Wappens und anderer öffentlicher Zeichen, WSchG) hat sich der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) zu deren Ausgestaltung äusserst kritisch bzw. ablehnend geäussert. Trotz des vom Parlament gleichwohl beschlossenen Rohstofferfordernisses von 80% und der gleichzeitig zu schwachen Gewichtung der Verarbeitungs- und Veredlungskompetenz der nachgelagerten Stufen für Lebensmittel sind wir unverändert der Auffassung, dass die neuen Swissness-Vorgaben im Vergleich zu den übrigen Bereichen zu limitierend und zu protektionistisch ausgefallen sind. Auch führen sie zu Wettbewerbsverzerrungen mit dem benachbarten Ausland, wo für analoge Zwecke und je nach Land ein weitaus geringerer Wertschöpfungsanteil von 40 bis 50% vorgegeben wird.

Des Weiteren bleibt seit der Parlamentsdebatte und auch mit der vorliegenden Vernehmlassung offen, wie die neuen Vorschriften mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar sind. Gerade aufgrund des Territorialitätsprinzips ist fraglich, ob bzw. inwieweit die Schweiz überhaupt befugt ist, Normen aufzustellen, die auch im Ausland gelten. Dies z.B. im Hinblick auf Sanktionen, wenn ein Lebensmittel mit einem zu geringen Inlandrohstoffanteil im Ausland dennoch als schweizerisches Produkt vermarktet wird.

Obwohl wir der Ausgestaltung der Swissness-Vorlage im Grundsatz nach wie vor ablehnend gegenüber stehen, haben wir uns gleichwohl für eine Beteiligung an der vorliegenden Vernehmlassung entschieden. Ausschlagend hierfür waren die Begebenheiten, dass in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Swissness verschiedene pragmatische Lösungsansätze erkennbar sind und der SFF das eigentliche Ziel der Swissness-Vorlage, nämlich die wirkungsvolle Bekämpfung des Missbrauchs der Marke Schweiz, immer unterstützt hat. Auch sollte mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen der ursprünglich befürchtete bürokratische Wildwuchs mit produkte- bzw. branchenspezifischen Swissness-Richtlinien einigermassen vermieden werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Neue Bestimmung	Neu: „Die Beweislast gemäss Art. 51a MSchG gilt nur im Klagefall. Im Falle einer unberechtigten Klage hat der Kläger den Beklagten für seinen Aufwand vollumfänglich finanziell zu entschädigen.“	Diese Präzisierung in der MSchV ist im Interesse der Rechtssicherheit von matchentscheidender Bedeutung und entspricht der Zusicherung des IGE gegenüber dem Schweizerischen Gewerbeverband (sgv) anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 29.10.2013. Die Erfüllung der Swissness-Kriterien einzelner Produkte darf demnach nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall, überprüft werden. Alles andere wäre mit grossem administrativem Aufwand und immensen Kosten verbunden. Auch unter diesen Begebenheiten gilt es in jedem Falle zu vermeiden, dass sich mit der neuen Regelung eine „Klage-Industrie“ zwecks Entwicklung neuer Betätigungsfelder entwickeln kann, die einzelne Unternehmen aber auch die Gerichte sowohl administrativ wie auch finanziell ungebührlich belasten würde. Daher und nachdem die Klageberechtigten gemäss Art. 56 MSchG bereits auf Gesetzesstufe definiert sind, ist eine Eingrenzung des Klagerechtes dahingehend vonnöten, dass bei ungerechtfertigten Klagen eine kostendeckende Entschädigung des Beklagten für seinen Aufwand durch den Kläger explizit vorgesehen wird.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2 lit. d	Neue lit. d. „lokale, regionale und kantonale Herkunftsangaben nach Art. 13 WSchG“	Vermeidung von Rechtsunsicherheit, indem mit der beantragten Angabe die Anforderungen an die Herkunft der Rohstoffe für lokale, regionale und kantonale Produkte dieselben sind wie für schweizerische.
Art. 3	Ergänzung nach lit. b „Voraussetzung hierfür ist, dass die dort geltenden Rahmenbedingungen mit den gesetzlichen Vorgaben der Schweiz gleichwertig oder vergleichbar sind.“	Schaffung von gleich langen Spiessen zwischen der Schweiz und den Zollanschluss- bzw. Grenzgebieten mit der Schweizer Gesetzgebung, z.B in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, das Tierwohl, den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) oder die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung
Art. 4 Abs. 1	Unverändert belassen	Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils ausschliesslich aufgrund der Rezeptur ist ausdrücklich zu begrüssen. Chemische Analysen der Zusammensetzung des Endproduktes sind demgemäss nicht erforderlich, zumal deren Aussagekraft in Bezug auf die länderspezifische Herkunft von einzelnen Rohstoffe sowieso schon äusserst begrenzt ist (vgl. Ballestrem – Franke 2008, Diss. ETH Nr. 17971).
Art. 4 Abs. 2	Ergänzung lit. b „temporär, <u>saisonal</u> oder aufgrund unerwarteter (……) Gegebenheiten“	Diverse Ausnahmen ermöglichen es, dass gewisse Rohstoffe, die in der Schweiz nicht vorkommen (z.B. Kakao), vorübergehend nicht verfügbar sind (z.B. wegen Ernteausfall) oder bei denen die Schweiz über einen geringen Selbstversorgungsgrad verfügt, bei der Berechnung

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Diese Ausnahmeklausel ist zu begrüssen, sollte aber um die saisonal nicht verfügbaren Rohstoffe ergänzt werden.
Art. 4 Abs. 4	Änderung: „Gemäss Rezeptur zugesetztes Wasser kann in die Berechnung einbezogen werden." oder Streichen	Es ist nicht einzusehen, weshalb Wasser mit Ausnahme von Quellwasser oder natürlichem Mineralwasser von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils ausgeschlossen werden soll. Ansonsten werden die allzu hohen Hürden der Swissness-Vorgabe für eine Vielzahl von Produkten, bei welchen der Zusatz von Wasser aus sensorischen oder technologischen Gründen notwendig ist (z.B. Brühwürste), nicht mehr zu überwinden sein. Auch ist mit der vorgeschlagenen Formulierung unklar, wie bei einem Zusatz von Quellwasser oder natürlichem Wasser zu einem Lebensmittel zu verfahren wäre.
Art. 4 Abs. 5	Unverändert belassen	Die Bagatellklausel für einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe und Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe ist zu begrüssen, zumal sich ein unverhältnismässiger Aufwand sowie allfällige Präzedenzfälle im Vornherein unterbinden lassen.
Art. 4 Abs. 6	Ergänzung „… so müssen <u>nur</u> diese …."	Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Befürchtung diverser Wirtschaftskreise ausgeschlossen, dass Abs. 6 dahingehend missverstanden werden könnte, dass für alle verarbeiteten Lebensmittel, welche Milch oder Milchprodukte als Rohstoffe enthalten, unabhängig von deren Anteil die 100%-Vorgabe gelten soll. Ansonsten wäre eine Vielzahl von Produkten, welche Milch auch nur in geringsten Mengen enthalten, von vorneherein ausgeschlossen (z.B. Biskuits, Fleischkäse, Bratwürste, Schokolade).
Art. 5 Abs. 1	Überprüfen	Der Bezug auf Art. 5 Abs. 2 und 3 ist gar nicht möglich (es gibt keinen Abs. 3) und macht in dieser Form keinen Sinn. Sollte anstelle von Art. 5 die entsprechenden Absätze von Art. 6 gemeint sein, bleibt die beabsichtigte Aussage unklar. Es besteht also eindeutig Klärungsbedarf.
Art. 5 Abs. 2	Unverändert belassen	Wir begrüssen die Regelung zur Berechnung der Bestimmung des erforderlichen Mindestanteils ausdrücklich. Demzufolge muss die Berechnung der geographischen Herkunft nicht für jedes Lebensmittel bzw. jede Charge einzeln erfolgen, sondern kann auf den durchschnittlichen jährlichen Warenfluss abgestimmt werden.
Art. 6	Nicht einbeziehen bzw. unverändert belassen	Wir teilen die Beurteilung der Bundesbehörden, dass für die Auslobung von Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen und vollumfänglich in der Schweiz erfolgen, die Umschreibung in Art. 47 Abs. 3ter MSchG ausreichend ist und demnach keiner weiteren Ausführung in der HASLV bedarf.
Art. 6 Abs.2	Ergänzung: „… verwendet werden. Davon nicht betroffen sind diejenigen Produkte, für die gemäss Art. 48d MSchG Ausnahmen vorgesehen sind."	Der Hinweis auf Art. 48d MSchG ist zwingend notwendig, da dieser von der Rechtskraft her über der vorgeschlagenen Formulierung der HASLV steht. In Bezug auf Art. 48d, lit. b fehlt zudem eine Definition der massgebenden Verkehrskreise sowie ein Hinweis auf die genaue Vorgehensweise für den Nachweis des Verständnisses der massgebenden Verkehrskreise (allfälligen Antrag wie und bei welcher Behörde stellen?).
Art. 7 und 8	Ergänzung Art. 7, Abs. 1 „Das WBF kann nach Anhörung der interessierten Kreise…."	Das Führen einer Liste nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte begrüssen wir. Auch erachten wir es als sinnvoll, dass das WBF diese Liste je nach Erfordernis anpassen kann, wobei die interessierten Kreise angehört werden sollten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Unverändert belassen	Wir begrüssen ebenfalls, dass der massgebliche inländische Selbstversorgungsgrad jährlich aufgrund der Daten der drei vorangehenden Jahre berechnet und in Anhang 2 festgehalten wird. Damit lässt sich die Problematik für diejenigen Rohstoffe, deren Selbstversorgungsgrad um 50 bzw. 20% schwankt (z.B. Pouletfleisch, Kaninchenfleisch, Weisswein, Mirabellen) gewissermassen glätten.
Art. 10	Änderung „… noch 24 Monate ….“ Präzisieren	Die Frist sollte aus Praktikabilitätsgründen auf 24 Monate erhöht werden. Das Problem bleibt ungelöst, wie ein Lebensmittel zu bezeichnen ist, welches im ersten Jahr die Rohstoffanforderung erfüllt, im zweiten Jahr nicht und im dritten Jahr wieder erfüllt. Muss alsdann eine stetige Umbenennung erfolgen?
Art. 11	Unverändert belassen	Wir begrüssen die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten zwecks Abbau von entsprechenden Lagerbeständen.
Art. 12	Ändern	Die Inkraftsetzung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen muss zeitgleich mit einer Revision der Bestimmungen über die Herkunftsdeklaration im Lebensmittelrecht erfolgen. Eine Harmonisierung der Vorschriften ist sowohl aus Sicht der Konsumenten als auch der Wirtschaft unverzichtbar. Auch erlaubt nur ein synchrones Vorgehen einen verlässlichen Vollzug.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Generell	Ziel muss es sein, dass landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse bezüglich geographischer Angaben gleich behandelt werden.	
Art. 8, Abs. 1	Unverändert belassen	Die Befugnis zum Einholen von Expertenmeinungen ist sinnvoll, nicht jedoch das Vorlegen aller Gesuche zuhanden einer Expertenkommission, wie dies bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Fall ist. Letzteres führt nämlich dazu, dass sich die Beurteilung der Gesuche nicht nur auf die gesetzlichen Grundlagen beschränkt, sondern voreilig zusätzliche Anforderungen ohne jegliche Gesetzesgrundlagen an die Gesuchsteller gestellt werden. Bestes Beispiel hierfür ist die Behandlung des GGA-Gesuches für Appenzeller Mostbröckli, das vom Bundesamt für Landwirtschaft schon seit Jahren auf eine für die Antragsteller bzw. die gesamte Fleischwirtschaft nicht mehr nachvollziehbare Art und Weise mit der Forderung vor sich hergeschoben wird, dass ausschliesslich, d.h. 100% Schweizer Rindfleisch zu verwenden sei.
Art. 10, Abs. 2	Unverändert belassen	Die Möglichkeit, bei gewissen Änderungen des Pflichtenheftes ein vereinfachtes Verfahren zuzulassen, wird ausdrücklich begrüsst. In Analogie zur vorliegenden Verordnung sollte auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse beim vereinfachten Verfahren auf den zwingenden Nachweis der Repräsentativität verzichtet werden.
Art. 14	Streichen	Nachdem landwirtschaftliche Erzeugnisse gebührenfrei registriert werden können, sollte dies im Sinne der Gleichbehandlung auch für nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		
Generell	Klärung erforderlich	Bezüglich der vorgesehenen Anpassungen der Wappenschutzverordnung besteht dringender Klärungsbedarf, ob die Swissness-Vorgaben sinngemäss auch für die Verwendung von kantonalen, regionalen und kommunalen Hoheitszeichen (Wappen) zur Anwendung gelangen (vgl. auch Antrag zu HASLV, Art. 2 lit. d).